

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4
(Rechtsangelegenheiten Arzneimittel,
Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten,
übertragbare Krankheiten)

Mag.^a Esther Ayasch
Sachbearbeiter

esther.ayasch@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644205
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.849.271

Bescheid

Über Ihre Auskunftsbegehren mit den Nummern 2078 (vom 16.03.2023 betreffend „*Henle-Koch Postulate*“), 2872 (vom 30.04.2023 betreffend „*COVID-19: Empfehlung der COVID-19-„Schutzimpfung“ für Schwangere*“) und 2873 (vom 30.04.2023 betreffend „*COVID-19: Schwere Krankheitsverläufe und Todesfälle*“) der Seite „FragdenStaat.at“ ergeht vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgender

Spruch

Ihre Anträge auf Erteilung der Auskunft werden gemäß § 4 iVm § 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes und eine Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986 (Auskunftspflichtgesetz), BGBl. I Nr. 287/1987 idF BGBl. I Nr. 158/1998, abgewiesen.

Begründung

Zum Verfahrensgang

 brachte über die Seite „FragdenStaat.at“ folgende drei Auskunftsbegehren ein:

I. Am 16.03.2023 die „Umformulierung“ der Anfrage 2078:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Zeichen seines wahrhaftigen guten Willens der Behörde entgegen zu kommen, gibt der Beschwerdeführer an dieser Stelle zum Auskunftsbegehren 2078 Nachfolgendes bekannt:

Der Beschwerdeführer zieht die Fragen 1, 2, 8, 11 und 12 des Auskunftsbegehrens 2078 zurück. Die restlichen Fragen werden umformuliert wie folgt:

Frage 3: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es wissenschaftlich fundierte Gründe gibt, welche es nahelegen, dass die Henle-Koch-Postulate in der Infektionslehre keine Gültigkeit mehr haben sollten?“ Frage 4: „Falls Frage 3 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“ Frage 5: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es wissenschaftliche Studien gibt, welche unter Einhaltung der Henle-Koch-Postulate nachweisen, dass das Virus SARS-CoV-2 der Erreger für die Krankheit COVID-19 ist?“ Frage 6: „Falls Frage 5 verneint wird und im Hinblick darauf, dass ohne einen derartigen wissenschaftlichen Nachweis das Virus SARS-CoV-2 nicht als Erreger von COVID-19 bezeichnet werden darf: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 dennoch dazu geeignet wären, den Ausbruch der Krankheit COVID-19 zu verhindern? Um Übermittlung der Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, in denen dieses gesicherte Wissen dokumentiert ist, wird höflichst ersucht!“ Frage 7: „Falls Frage 5 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“ Frage 9: „Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es irgendwelche Symptome der Krankheit COVID-19 gibt, welche nicht genau so gut durch einen grippalen Infekt, einen Husten, einen Heuschnupfen, eine Lungenentzündung oder gar nur durch eine banale Erkältung verursacht sein könnten? Oder in anderen Worten: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es Symptome von COVID-19 gibt, welche ein Alleinstellungsmerkmal für sich beanspruchen können?“ Frage 10: „Falls Frage 9 bejaht wird: In welcher Form ist dieses gesicherte Wissen in den Akten dokumentiert? Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile wird höflichst ersucht!“

Mit freundlichen Grüßen,

R. M.“

II. Am 30.04.2023 die Anfrage 2872

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Im Impfplan Österreich 2023 (Version 1.1 vom 23.12.2022) des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz [<https://www.sozialministerium.at/dam/jc...>] wird (auf Seite 17) erklärt, dass es wegen eines erhöhten Risikos für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 eine besondere Indikation für eine COVID-19-"Impfung" bei Schwangeren gäbe.

Diese Aussage wirft schon grundsätzliche Fragen auf.

Darüber hinaus ist es so, dass ein vertrauliches Zulassungsdokument mit dem Namen "Pregnancy and Lactation Cumulative Review" vom April 2021 [<https://icandecide.org/wp-content/uploa...>] von Pfizer (also dem Hersteller der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2, welche als „Impfstoff“ gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) schwere Nebenwirkungen bei Schwangeren beschrieben werden. Hierbei handelt es sich um eine Aufstellung aus der Sicherheits-Datenbank von Pfizer, welche die amerikanische Zulassungsbehörde FDA von dem Hersteller verlangt hatte. Nach diesem Dokument gab es bei 248 von 458 der Frauen, welchen die Substanz BNT162b2 injiziert wurde, schwere Nebenwirkungen, darunter 53 spontane Schwangerschaftsabbrüche nach der „Impfung“. Zitat (von Seite 4 des Dokuments): "There were 53 reports of spontaneous abortion (51)/ abortion (1)/ abortion missed (1) following BNT162b2 vaccination." Zur Verdeutlichung: Bei 54% der schwangeren Frauen kam es zu schweren Nebenwirkungen und bei 11% kam es sogar zu spontanen Schwangerschaftsabbrüchen.

Aus diesem Grunde wird im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Verfügt bzw. verfügte das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments "Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon

davor über gesichertes Wissen dazu, dass für Schwangere ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

2) Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments "Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon davor über gesichertes Wissen dazu, dass die Verabreichung der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2 (welche als "Impfstoff" gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 reduziert?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

3) Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments "Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon davor über gesichertes Wissen dazu, dass es für Schwangere das Risiko, einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 zu erleiden, höher ist als das Risiko (von 54% laut Zulassungsdokument) aufgrund der Verabreichung der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2 (welche als "Impfstoff" gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) eine schwere Nebenwirkung zu erleiden?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

4) Verfügt bzw. verfügte das BMSGPK zum Zeitpunkt der Erstellung des eingangs genannten Dokuments "Impfplan Österreich 2023" (also am 23.12.2022) oder schon davor über gesichertes Wissen dazu, dass für Schwangere das Risiko, einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 zu erleiden, höher ist als das Risiko (von 11% laut Zulassungsdokument) aufgrund der Verabreichung der experimentellen, gentechnisch wirkenden Substanz BNT162b2 (welche als "Impfstoff" gegen COVID-19 unter der Bezeichnung Comirnaty vermarktet wird) einen spontanen Schwangerschaftsabbruch zu erleiden?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.“

III. Am 30.04.2023 die Anfrage 2873

„Sehr geehrteAntragsteller/in

Im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) wird die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, wieviele Schwangere in Österreich einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 erlitten haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

2) Falls Frage 1 bejaht wird: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass bei diesen schweren Krankheitsverläufen medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen ist, dass eindeutig Fälle von COVID-19 vorgelegen haben und mit Sicherheit (medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar!) ausgeschlossen werden kann, dass nicht einfach Fälle der allseits bekannten respiratorischen Atemwegserkrankungen ("Grippe", "grippaler Infekt" oder "Erkältung") vorgelegen haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

3) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, wieviele Menschen in Österreich insgesamt einen schweren Krankheitsverlauf von COVID-19 erlitten haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

4) Falls Frage 3 bejaht wird: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass bei diesen schweren Krankheitsverläufen medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar nachgewiesen ist, dass eindeutig Fälle von COVID-19 vorgelegen haben und mit Sicherheit (medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar!) ausgeschlossen werden kann, dass nicht einfach Fälle der allseits bekannten respiratorischen Atemwegserkrankungen ("Grippe", "grippaler Infekt" oder "Erkältung") vorgelegen haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

5) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, wieviele Menschen in Österreich insgesamt an COVID-19 verstorben sind?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

6) Falls Frage 5 bejaht wird: Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass bei diesen Verstorbenen Obduktionsbefunde vorliegen, welche medizinisch-wissenschaftlich reproduzierbar COVID-19 als einzige oder wenigstens primäre Todesursache nachweisen, sodass ausgeschlossen werden kann, dass nicht Fälle der allseits bekannten respiratorischen Atemwegserkrankungen ("Grippe", "grippaler Infekt" oder "Erkältung") vorgelegen haben?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

7) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass in Österreich beginnend mit dem Zeitpunkt der massenhaften Injizierung der COVID-19-"Impfstoffe" bis dato die Zahl der Lebendgeburten im Vergleich zu den Jahren davor nicht statistisch signifikant zurückgegangen ist?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

8) Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, dass es in Österreich beginnend mit dem Zeitpunkt der massenhaften Injizierung der COVID-19-

"Impfstoffe" bis dato keine statistische Übersterblichkeit im Vergleich zu den Jahren davor gibt?

Um Übermittlung der entsprechenden Akten bzw. ggf. Aktenbestandteile, welche dieses gesicherte Wissen dokumentieren, wird höflichst ersucht!

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.“

Feststellungen

Der Verfahrensgang wird als entscheidungserheblicher Sachverhalt dem Bescheid zu Grunde gelegt.

Der Antragsteller brachte bereits vor dem 16.03.2023 eine Anfrage vom 30.10.2020 unter der Nummer 2078 der Seite „FragdenStaat.at“ ein. Diese Anfrage wurde mit Bescheid vom 20.10.2022, GZ: 2022-0.442.468, erledigt. Der Bescheid wurde mit Bescheidbeschwerde vom 23.11.2022 bekämpft. Das Beschwerdeverfahren ist beim Bundesverwaltungsgericht anhängig (Stand 28.06.2023). Der Inhalt der Anfrage vom 30.10.2020 lautet:

„Sehr geehrte Antragsteller/in

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) hat eine Reihe von Verordnungen erlassen, welche massiv die Grundrechte einschränken. Dies offiziell aus dem Grunde, um Bürger vor der Krankheit COVID-19 bzw. vor der Ausbreitung des Erregers dieser Krankheit zu schützen.

Nun ist es jedoch so, dass es zur klinischen Identifizierbarkeit von COVID-19 nur äußerst unklare, d.h. vor allem keine eindeutigen Informationen gibt (wie bspw. anhand von [<https://www.derstandard.at/story/200012...>] ersichtlich ist), sodass sich hierzu einige Fragen aufdrängen.

Weiters: (auch) vom BMSGPK wird offenkundig angenommen, dass ein Virus mit der Bezeichnung SARS-CoV-2 der Erreger für die Krankheit COVID-19 sein soll. Da auf Basis der tatsächlich gesicherten Informationen diese Annahme jedoch als reine Spekulation bezeichnet werden muss, stellen sich auch hierzu eine Reihe von Fragen.

Betreffend der Fragen zum Erreger der Krankheit COVID-19 seien hier der Klarheit wegen die wissenschaftlichen Grundlagen der Infektionslehre, nämlich die Henle-Koch-Postulate ausgeführt. Diese Postulate sind von allergrößter Wichtigkeit, weil ein Mikroorganismus nur dann als Erreger einer bestimmten Krankheit bezeichnet werden darf, wenn diese Postulate erfüllt sind.

Die Henle-Koch-Postulate lauten:

- Der Mikroorganismus muss in allen Krankheitsfällen gleicher Symptomatik detektiert werden können, bei gesunden Individuen jedoch nicht.
- Der Mikroorganismus kann aus dem erkrankten Individuum in eine Reinkultur überführt werden (d.h. es muss ein Isolat herstellbar sein).
- Ein vorher gesundes Individuum zeigt nach Infektion mit dem Mikroorganismus aus der Reinkultur dieselben Symptome wie das kranke Individuum, aus dem der Mikroorganismus ursprünglich stammt.
- Der Mikroorganismus kann aus den so infizierten und erkrankten Individuen wieder in eine Reinkultur überführt werden.

Im Zuge der Erteilung einer Auskunft (gemäß §§ 2, 3 AuskunftspflichtG) wird nun die Beantwortung nachfolgender Fragen begehrt:

1) Sind dem BMSGPK die Henle-Koch-Postulate bekannt?

2) Falls Frage 1 verneint wird: Aus welchem Grund sind dem BMSGPK die Henle-Koch-Postulate nicht bekannt?

3) Falls Frage 1 bejaht wird: Sind dem BMSGPK wissenschaftlich fundierte Gründe bekannt, welche es nahelegen, dass die Henle-Koch-Postulate in der Infektionslehre keine Gültigkeit mehr haben sollten?

4) Falls Frage 3 bejaht wird: Welches sind diese wissenschaftlich fundierten Gründe?

5) Falls Frage 3 verneint wird: Sind dem BMSGPK wissenschaftliche Studien bekannt, welche unter Einhaltung der Henle-Koch-Postulate nachweisen, dass das Virus SARS-CoV-2 der Erreger für die Krankheit COVID-19 ist?

6) Falls Frage 5 verneint wird und im Hinblick darauf, dass ohne einen derartigen wissenschaftlichen Nachweis das Virus SARS-CoV-2 nicht als Erreger von COVID-19 bezeichnet werden darf: Auf welcher Grundlage ist dann das BMSGPK offenbar zu der Auffassung gekommen, dass Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 geeignet wären, den Ausbruch der Krankheit COVID-19 zu verhindern - obwohl das wissenschaftlich unsinnig ist?

7) Falls Frage 5 bejaht wird: Wird das BMSGPK diese wissenschaftlichen Studien der Öffentlichkeit zugänglich machen? Bzw.: Wird das BMSGPK der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung stellen, wo diese wissenschaftlichen Studien zu finden sind?

8) Falls Frage 7 verneint wird: Aus welchem Grund will das BMSGPK diese Informationen der Öffentlichkeit nicht zugänglich machen bzw. nicht mitteilen?

9) Gibt es irgendwelche Symptome der Krankheit COVID-19, welche nicht genau so gut durch einen grippalen Infekt, einen Husten, einen Heuschnupfen, eine Lungenentzündung oder gar nur durch eine banale Erkältung verursacht sein könnten? In anderen Worten: Gibt es Symptome von COVID-19 welche ein Alleinstellungsmerkmal für sich beanspruchen können?

10) Falls Frage 9 bejaht wird: Welches sind diese Symptome?

11) Falls Frage 9 verneint wird: Wie kann die Krankheit COVID-19 dann überhaupt seriös eindeutig klinisch identifiziert (und eindeutig von Husten, Heuschnupfen, Lungenentzündung oder einer Erkältung unterschieden) werden?

12) Zur unmissverständlichen Klarstellung: Wurden die massiv grundrechtseinschränkenden Maßnahmen (wie Veranstaltungsverbote, Betretungsverbote, Ausgangsbeschränkungen und die sogenannte Maskenpflicht an bestimmten Orten) vom BMSGPK tatsächlich nur zum Zwecke der Verhinderung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 verordnet?

Für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Nichterteilung der Auskunft wird an dieser Stelle der Antrag gestellt, einen Bescheid gemäß § 4 AuskunftspflichtG auszustellen.

Mit freundlichen Grüßen“

Beweiswürdigung

Der Verfahrensgang und sich die darauf stützende Feststellung ergeben sich aus dem Aktenbestand (Akt 2022-0.849.271). Die Feststellungen zur Anfrage vom 30.10.2020 ergeben sich aus dem Aktenbestand zum Bescheid vom 20.10.2022 (Akt 2022-0.442.468)

Rechtliche Beurteilung

Zur Rechtslage

§ 1 Auskunftspflichtgesetz lautet:

(1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht, dem nicht entgegensteht.

(2) Auskünfte sind nur in einem solchen Umfang zu erteilen, der die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Sie sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden.

§ 4 Auskunftspflichtgesetz lautet:

Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist.

Art. 20 Abs. 3 und 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:

(3) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist (Amtsverschwiegenheit). Die Amtsverschwiegenheit besteht für die von einem allgemeinen Vertretungskörper bestellten Funktionäre nicht gegenüber diesem Vertretungskörper, wenn er derartige Auskünfte ausdrücklich verlangt.

(4) Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht; berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Die näheren Regelungen sind hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung in der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, in der Ausführungsgesetzgebung und in der Vollziehung Landessache.

Einleitend ist auszuführen, dass die „Umformulierung“ des Antragstellers vom 16.03.2023 der Fragen 3.-7. und 9.-10. eine über eine reine Berichtigung von Schreibfehlern hinausgehende Veränderung des Sinngehaltes der Fragen bewirkt. Diese „umformulierten“ Fragen sind somit als neue Anfragen bzw. Anträge zu bewerten. Sie sind daher auch nicht von der Bindungswirkung des Bescheides vom 20.10.2022, GZ: 2022-0.442.468, bzw. der Kognitionsbefugnis des BVwG im dazu anhängigen Beschwerdeverfahren umfasst. Daher war über die „umformulierten“ Fragen bescheidmäßig abzusprechen.

Der Antragsteller versucht mit seinen Fragen den Wissenstand der Behörde zu COVID-19 (insbesondere iZm den Henle-Koch-Postulaten, Impfungen, Schwangerschaft und anderen respiratorischen Erkrankungen) zu erfragen. Dies lässt sich klar an der Wendung „*Verfügt das BMSGPK über gesichertes Wissen dazu, (...)*“ erkennen. Das Auskunftspflichtgesetz dient nicht dazu den Kenntnisstand der Behörde gleichsam abzu prüfen (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2015/03/0038; VwGH 28.06.2006, 2002/13/0133; VwGH 23.03.1999 97/19/0022).

Des Weiteren räumt das Recht auf Auskunft gemäß Art. 20 Abs. 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder keinen Anspruch auf Akteneinsicht ein (VwGH 25.05.2020, Ra 2020/11/0031; VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021). Es besteht sohin kein Anspruch auf die Übermittlung von Akten bzw. Aktenbestandteile, wie dies durch den Antragsteller begehrt wurde.

Die Anträge waren daher vollumfänglich abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Zustellung schriftlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Abteilung VI/A/4, einzubringen. Die Beschwerde hat den angefochtenen Bescheid und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und einen Beschwerdeantrag mit Begründung der behaupteten Rechtswidrigkeit sowie die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der rechtzeitigen Beschwerdeeinbringung zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der Absender bzw. die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Wien, 14. Juli 2023

Für den Bundesminister:

i.V. MMag. Wolfgang Heissenberger, LL.M.

	Unterzeichner	Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2023-07-14T14:13:10+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2098721075
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	